

Gläubigerinformation des Treuhänders

für die Gläubiger des (aufgehobenen) Insolvenzverfahrens der BONITA GmbH

Vorbemerkung: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der BONITA GmbH wurde nach Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger vom Insolvenzgericht mit Wirkung zum 01.04.2021 aufgehoben.

Der Insolvenzplan sieht vor, dass Dr. Sven-Holger Undritz als Treuhänder weitere Maßnahmen zur Abwicklung des ehemaligen Insolvenzverfahrens umsetzt.

Der Geschäftsbetrieb der sanierten BONITA GmbH wird davon unabhängig seit dem 01.04.2021 fortgesetzt.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen den Gläubigern eine Orientierung über den weiteren Ablauf der Tätigkeit des Treuhänders geben.

<p>Frage: Wieso gibt es jetzt einen Treuhänder?</p>	<p>Antwort: Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist das Amt des Sachwalters als Vertreter der Gläubigergesamtheit beendet.</p> <p>Der Insolvenzplan sieht vor, dass der bisherige Sachwalter Dr. Sven Holger Undritz als Treuhänder die weiteren Abwicklungsmaßnahmen umsetzt.</p>
<p>Frage: Warum dauert die Treuhandenschaft so lange?</p>	<p>Antwort: Der Insolvenzplan sieht vor, dass der BONITA GmbH zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Treuhänder hat diese Gelder eingezogen und wird sie im Rahmen der Quotenausschüttungen an die Gläubiger verteilen. Schließlich kann die Treuhandenschaft erst enden, wenn auch alle steuerlichen Sachverhalte abschließend geklärt sind.</p>
<p>Frage: Wann erhalte ich welche Zahlungen?</p>	<p>Antwort: Der Insolvenzplan sieht vor, dass eine sogenannte Sofortquote kurz nach Beendigung des Insolvenzverfahrens gezahlt wird. Diese wurde am 05.09.2021 ausgezahlt und belief sich auf rund 2 %.</p> <p>Weitere Quotenzahlungen können erfolgen, wenn ausreichend liquide Mittel vorhanden sind. So erfolgt die Auszahlung der sogenannten Planquote I an Nicht-Arbeitnehmer am 17.07.2023. Die Auszahlung an Arbeitnehmer befindet sich in Vorbereitung und erfolgt umgehend nach Abschluss der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abrechnung.</p> <p>Die abschließende Quotenzahlung wird voraussichtlich erst Ende 2024 erfolgen.</p>

<p>Frage: Meine Forderung ist festgestellt. Muss ich noch etwas tun, um Zahlungen zu erhalten?</p>	<p>Antwort: Nein. Alle Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, werden bei den Quotenzahlungen automatisch berücksichtigt. Teilen Sie aber dem Treuhänder Änderungen Ihrer Adresse, Firmierung, Kontaktdaten oder Bankverbindung mit.</p>
<p>Frage: Wie hoch wird die Quote insgesamt sein?</p>	<p>Antwort: Das ist derzeit nicht abschließend zu beantworten. Der Insolvenzplan sieht eine flexible Quote in Abhängigkeit von dem vorhandenen Vermögen und den zu berücksichtigenden Gläubigerforderungen vor. Eine aktuelle Schätzung geht von einer Quote von bis zu 39 % aus.</p>
<p>Frage: Wie kann ich überprüfen, an welchen Gläubiger Quotenzahlungen erfolgen?</p>	<p>Antwort: Die Verteilungsverzeichnisse als Grundlage für die Quotenzahlungen werden im Gläubigerinformationssystem unter der Internetadresse https://www.glaebigerinformation.de/p/317764/start eingestellt. Einwendungen dagegen sind innerhalb von drei Wochen beim Treuhänder zu erheben.</p>
<p>Frage: Kann ich als Gläubiger eine Zahlung von BONITA GmbH direkt verlangen?</p>	<p>Antwort: Nein, das ist rechtlich ausgeschlossen. Die Abwicklung der Insolvenzforderungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Treuhandschaft. Die BONITA GmbH wird keine Zahlungen auf die Forderungen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, leisten.</p>
<p>Frage: Kann ich als Gläubiger noch Forderungen anmelden?</p>	<p>Antwort: Nein. Eine Forderungsanmeldung war nur bis zum 29.03.2022 möglich. Alle Forderungen, die nicht bis zu diesem Termin angemeldet waren, sind verjährt. Ausnahmen bestehen für Forderungen, die erst nach dem genannten Termin fällig geworden sind. Diese können unter Umständen noch angemeldet werden und im Verfahren Berücksichtigung finden. Damit das Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind derartige Forderungen bis spätestens 31.01.2024 – eingehend beim Treuhänder – zur Tabelle anzumelden.</p>
<p>Frage: Ich habe meine Forderung nach dem 22.03.2021 angemeldet. Wann wird diese Forderung geprüft?</p>	<p>Antwort: Die Forderungen, die im Zeitraum 23.03.2021 bis 26.10.2022 angemeldet wurden, wurden am 23.01.2023 in einem schriftlichen Prüfungstermingeprüft. Der Termin wurde im Gläubigerinformationssystem unter der Internetadresse https://www.glaebigerinformation.de/p/317764/start bekanntgegeben. Die Gläubiger dieser Forderungen wurden über das Ergebnis informiert.</p>

<p>Frage:</p> <p>Ich habe meine Forderung nach dem 26.10.2022 angemeldet, so dass eine Prüfung bisher nicht erfolgt ist. Wann wird diese Forderung geprüft?</p>	<p>Antwort:</p> <p>Die Forderungen, die bisher noch nicht geprüft sind, werden zu gegebener Zeit in einem schriftlichen Prüfungstermin, voraussichtlich im Frühjahr 2024 geprüft. Der genaue Termin wird im Gläubigerinformationssystem unter der Internetadresse https://www.glaebigerinformation.de/p/317764/start bekanntgegeben. Die Gläubiger dieser Forderungen werden über das Ergebnis sodann gesondert informiert.</p>
<p>Frage:</p> <p>Ich bin Vermieter und möchte nach Beendigung des Mietvertrages Schadensersatzansprüche geltend machen. Wie und mit welchem Betrag kann ich das tun?</p>	<p>Antwort:</p> <p>Vermieter konnten nur bis zum 29.03.2022 Schadensersatzansprüche wegen einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages beim Treuhänder anmelden.</p>
<p>Frage:</p> <p>Meine Forderung ist „auflösend bedingt“ festgestellt. Muss ich noch etwas tun?</p>	<p>Antwort:</p> <p>Im Wesentlichen wurden Schadensersatz-/Forderungen für den Zeitraum bis 31.12.2022 auflösend bedingt festgestellt. Somit steht spätestens seit 01.01.2023 fest, ob die Bedingung - der Schaden - eingetreten ist. Daher ist vom Gläubiger vor der abschließenden Verteilung die Höhe des eingetretenen Schadens nachzuweisen. Ansonsten erhält der Gläubiger <u>keine Quotenauszahlung</u>.</p> <p>Der Nachweis ist bis spätestens 31.01.2024 – eingehend beim Treuhänder - beizubringen.</p>
<p>Frage:</p> <p>Meine Forderung ist „aufschiebend bedingt“ festgestellt. Muss ich noch etwas tun?</p>	<p>Antwort:</p> <p>Bei aufschiebend bedingt festgestellten Forderungen ist vom Gläubiger der Eintritt der Bedingung nachzuweisen. Ansonsten erhält der Gläubiger <u>keine Quotenauszahlung</u>.</p> <p>Der Nachweis ist bis spätestens 31.01.2024 – eingehend beim Treuhänder - beizubringen.</p>
<p>Frage:</p> <p>Ich bin Vermieter, das Mietverhältnis ist beendet. Meine Forderung ist „für den Ausfall“ festgestellt. Muss ich noch etwas tun?</p>	<p>Antwort:</p> <p>Bei Forderungen, die für den Ausfall festgestellt sind, muss der Gläubiger eine vorhandene Sicherheit (Kautions, Vermieterpfandrecht, Bürgschaft) verwerten und den Erlös aus der Verwertung mitteilen. Alternativ kann auf das Sicherungsrecht verzichtet werden (etwa bei Wertlosigkeit des Vermieterpfandrechts). Erfolgt weder Verwertung noch Verzicht, erhält der Gläubiger <u>keine Quotenauszahlung</u>.</p> <p>Der Nachweis ist bis spätestens 31.01.2024 – eingehend beim Treuhänder - beizubringen.</p>

<p>Frage: Wie kann ich mich über den weiteren Ablauf der Treuhandenschaft informieren?</p>	<p>Antwort: Der Treuhänder stellt regelmäßig Informationen in das Gläubigerinformationssystem ein. Dieses finden Sie unter der Internetadresse https://www.glaebigerinformation.de/p/317764/start</p>
<p>Frage: Wo finde ich den Insolvenzplan?</p>	<p>Antwort: Der Insolvenzplan ist allen Gläubigern, die sich am Insolvenzverfahren beteiligt haben, zugestellt worden. Er ist auch im Gläubigerinformationssystem abrufbar unter https://www.glaebigerinformation.de/p/317764/start</p>
<p>Frage: Was muss ich sonst noch tun?</p>	<p>Antwort: Informieren Sie den Treuhänder schriftlich über Änderungen Ihrer Adresse, Firmierung, Kontaktdaten und der Bankverbindung oder auch die Mandatierung bzw. Abberufung von Vertretern. Denken sie bitte ebenso rechtzeitig an die Übersendung aktueller Geldempfangs-/Vollmachten. Ansonsten kann möglicherweise die Quote nicht an Sie ausgezahlt werden.</p>